

NOMOSLEHRBUCH

Satzger

Internationales und Europäisches Strafrecht

Strafanwendungsrecht | Europäisches Straf- und
Strafverfahrensrecht | Völkerstrafrecht

11. Auflage



Nomos

NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Helmut Satzger
Ludwig-Maximilians-Universität München

Internationales und Europäisches Strafrecht

Strafanwendungsrecht | Europäisches Straf- und
Strafverfahrensrecht | Völkerstrafrecht

11. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-1008-0 (Print)

ISBN 978-3-7489-4661-8 (ePDF)

11. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur 11. Auflage

Das Strafrecht, eine im Ursprung nationale Materie, hat diese Fesseln längst gesprengt: Straftaten, die allein innerhalb eines Staates begangen werden, an denen nur Staatsangehörige dieses Staates beteiligt sind und auf die nur nationales Recht anwendbar ist, sind mittlerweile eher die Ausnahme als die Regel. Die Befassung mit dem „Straf- und Strafprozessrecht“ ist daher nicht mehr seriös möglich, wenn man nicht den internationalen und europäischen Kontext mit in Betracht zieht. Ganz zu Recht hat sich das „Internationale und Europäische Strafrecht“ daher in Forschung und Lehre als eigenständiges und ernst zu nehmendes Fach etabliert.

So wird heute kaum bestritten, dass dem Terrorismus, dem Menschenhandel, der Cyberkriminalität und anderen gravierenden Kriminalitätsformen über nationale Grenzen hinweg auch mit strafrechtlichen Mitteln Einhalt geboten werden muss. Um schwerste völkerrechtliche Verbrechen mit den Mitteln des Strafrechts zu sanktionieren, sind in den vergangenen Jahrzehnten internationale Strafgerichte gegründet worden, allen voran der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag. Geradlinig und unumkehrbar ist diese Entwicklung jedoch keinesfalls. Gerade in jüngster Zeit pochen Staaten wieder zunehmend auf ihre nationale Souveränität. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die ungewohnt autokratischen Formen der *America-First*-Politik in den USA und den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, sondern auch im Hinblick auf die Europäische Union. Augenfälligster Ausdruck ist hier der sog. „Brexit“, der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 31. Januar 2020. Doch auch in anderen Staaten der EU, wie v.a. Ungarn und Italien, sind EU-kritisch, ja sogar EU-feindlich agierende Regierungen an der Macht, die offene Widersprüche zur EU, zu EU-Recht sowie zu den Urteilen des EuGH nicht scheuen.

Gerade im völkerstrafrechtlichen Kontext schlägt sich das weltweite Erstarken nationalistischer Tendenzen nieder und muss mittlerweile als ernsthafte Bedrohung für die Funktionstüchtigkeit und Unabhängigkeit der Internationalen Strafjustiz bezeichnet werden. Sah sich der Internationale Strafgerichtshof noch vor ein paar Jahren hauptsächlich einer teils durchaus berechtigten Kritik afrikanischer Staaten an der Auswahl der Internationalen Strafgerichtshof unterbreiteten Situationen ausgesetzt, begibt er sich in jüngster Zeit in eine gut begründete, offene Konfrontation mit den Großmächten, wovon insbesondere die Haftbefehle gegen Putin und Netanjahu eindrucksvoll zeugen.

Bereits diese wenigen Bemerkungen zeigen, dass viele Faktoren, die größtenteils gar nicht so sehr rechtlicher Art sind, das moderne Rechtsgebiet „Internationales und Europäisches Strafrecht“ beeinflussen und prägen und dies letztlich der Grund dafür ist, warum es sich um ein so lebendiges und spannendes Fach handelt.

Das könnte zumindest *ein* Grund dafür sein, dass diesem von meinem Lehrstuhlteam und mir vor bereits 20 Jahren erstmalig publizierten, in mittlerweile elf Auflagen immer wieder stark überarbeiteten und aktualisierten Lehrbuch ein konstanter Erfolg beschieden ist. Dass uns dies sehr freut und auch ein bisschen mit Stolz erfüllt, kann ich nicht verhehlen – unseren Leserinnen und Lesern, die diesen Erfolg erst ermöglicht haben, sagen wir aufrichtigen Dank!

Wieder haben sich an vielen Stellen der Voraufgabe Aktualisierungen und Ergänzungen als notwendig bzw. sinnvoll erwiesen:

Vorwort zur 11. Auflage

Die Neuauflage legt im Bereich des Europäischen Strafrechts ein besonderes Augenmerk auf aktuelle Urteile zum transnationalen Doppelbestrafungsverbot und zur Tatprovokation sowie auf der Verknüpfung von nationalem Strafrecht, EU-Recht und EMRK. Im Bereich des Völkerstrafrechts werden insbesondere die Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs, die rechtspolitisch heiklen Ermittlungen in den Situationen der Ukraine und Palästinas, die Diskussion um ein Sondertribunal zur Ukraine und die jüngste Novelle des deutschen Völkerstrafgesetzbuchs kritisch beleuchtet.

Der Anspruch, die kaum mehr überschaubare in- wie ausländische Literatur auch nur annähernd auszuwerten, musste sinnvollerweise auch in dieser Auflage dem Bestreben weichen, dem Leser ein übersichtliches und verständliches Werk an die Hand zu geben. Ich bitte deshalb um Verständnis, wenn aus didaktischen Gründen eine nur begrenzte Auswahl von Veröffentlichungen Eingang in die Fußnoten und in die spezielleren Literaturnachweise zu den einzelnen Paragrafen gefunden hat.

Ein pünktliches Erscheinen der Neuauflage zum Sommersemester 2025 war nur dadurch möglich, dass meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Münchener Lehrstuhl bei der Bewältigung dieser Aufgabe enorm fleißig, konzentriert und intensiv als Team zusammengearbeitet haben. Besondere Hervorhebung verdient dabei Herr *Dr. Nicolai von Maltitz, LL.M. (Columbia/UvA)*, der nicht nur die wesentlichen inhaltlichen Überarbeitungen des Völkerstrafrechtsteils übernommen hat, sondern auch die Gesamtkoordination der Neuauflage innehatte, wofür ich ihm herzlichen Dank schulde. Ebenfalls danken möchte ich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Herrn *Justus Kriegsch*, Frau *Julia Mayer* und Herrn *Noah-Luca Räderer* für ihre vielfältigen und maßgeblichen Beiträge zur Erstellung der Neuauflage. Für unverzichtbare Mithilfe sage ich darüber hinaus den weiteren Mitgliedern meines Teams ganz herzlich Dank, namentlich meinen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Herrn *Henry Copland-Cale* und Frau *Elisabeth Tschärke* sowie meinen studentischen Hilfskräften Herrn *Robin Kaltenhauser*, Frau *Chiara Lehmann*, Herrn *Adrian Oberoi*, Herrn *Paul Schwarz* und Frau *Julia Wunsch*. Ein herzlicher Dank geht – wie immer – auch an meine kompetente und allzeit gut gelaunte Sekretärin Frau *Dóra Wagner*, die das Lehrstuhlteam zusammenhält.

Last but not least möchte ich mich an dieser Stelle nochmals bei denjenigen bedanken, die dieses Buch (teils in einer Voraufgabe) durch Übersetzung einem weiteren Leserkreis zugänglich gemacht (und mir dabei durch Rück- und Verständnisfragen Anlass für so manche zusätzliche Überlegung gegeben) haben. Zu nennen ist Herr Prof. Dr. *Shih-Fan Wang* (National Taipei University, Taiwan), der nicht nur für die Übersetzungen ins traditionelle Chinesisch verantwortlich zeichnet (Erstaufgabe 2014, Zweitaufgabe 2019, Angle Verlag, Taiwan), sondern auch die 2017 in der Volksrepublik China (Peking University Press) erschienene vereinfacht-chinesische Fassung ermöglicht hat. Ebenso gebührt der von Herrn Prof. *Katsuyoshi Kato* (Senshu University Tokyo, Japan) geleiteten Forschergruppe mein herzlicher Dank für die Publikation der japanischen Übersetzung.

Das Buch befindet sich auf dem Stand Februar 2025.

München, im März 2025

Prof. Dr. Helmut Satzger

Vorwort zur 1. Auflage

Die Schlagworte der „Internationalisierung“ und der „Europäisierung“ stehen in fast allen Rechtsgebieten mittlerweile im Zentrum des Interesses. Sachverhalte weisen heute regelmäßig nicht nur innerstaatliche Bezüge auf, die entscheidenden Rechtsgrundlagen und Instanzen sind immer seltener rein national. Eine ganz besondere Dynamik hat diese Entwicklung in der jüngsten Zeit – wenn auch nicht immer bemerkt – im Strafrecht entfaltet. Das Recht der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union wirkt in erheblichem und stetig zunehmendem Maße auf die Anwendung des innerstaatlichen Strafrechts ein, die Kriminalitätsbekämpfung ist nicht erst seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 zu einem wichtigen Ziel der – nunmehr bis zur russischen Westgrenze reichenden – EU geworden. Das Völkerstrafrecht hat seit dem Ende des Kalten Krieges eine Entwicklung genommen, die als „Quantensprung“ bezeichnet werden kann und die eine moderne und effektive internationale Strafgerichtsbarkeit, letztlich sogar die Gründung eines ständigen Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag ermöglicht hat.

Das vorliegende Lehrbuch will diesen Neuerungen, die bislang nur wenig Eingang in die juristische Ausbildung – und noch weniger in die gängige Ausbildungsliteratur – gefunden haben, Rechnung tragen. Dabei erhebt es nicht den Anspruch, sämtliche damit angesprochenen Aspekte gleichermaßen vollständig und tiefgehend zu behandeln – ein solches Ziel wäre für ein Werk dieses Umfangs auch nicht realistisch. Vielmehr geht es um eine vertiefte Einführung in die wichtigsten strafrechtlichen Teilgebiete, die von diesen Internationalisierungs- bzw. Europäisierungstendenzen betroffen sind. Der Inhalt umfasst deshalb sowohl das Europäische Strafrecht, das Völkerstrafrecht wie auch das – oftmals als Internationales Strafrecht bezeichnete – Strafanwendungsrecht. Ganz bewusst trägt die Darstellungsweise in den einzelnen Teilen der sehr unterschiedlichen Struktur der drei Rechtsbereiche Rechnung und versucht dabei, dem Leser die europa- bzw. völkerrechtlichen Hintergründe, soweit sie für das Verständnis der strafrechtlichen Zusammenhänge erforderlich sind, mit an die Hand zu geben. Das Fundstellen- und Linkverzeichnis im Anhang soll dem Leser dabei den schnellen Zugriff auf wichtige Rechtsgrundlagen und Dokumente ermöglichen.

Damit steht erstmals ein Lehrbuch zur Verfügung, das nicht nur der Einbeziehung von europäischen Bezügen der Kernfächer in den Pflichtkanon des Ersten Juristischen Staatsexamens Rechnung trägt, sondern das vor allem im Rahmen der neuen Schwerpunktausbildung ein kompaktes Lehr- und Lernmittel sein will, soweit die Juristischen Fakultäten hier die europäischen und internationalen Bezüge des Strafrechts zu eigenständigen Inhalten erhoben haben. In gleichem Maße wendet sich das Buch aber an alle interessierten Juristen, die sich auf überschaubarem Raum über die – auch für die tägliche Arbeit zunehmend an Bedeutung gewinnenden – europäischen und internationalen Aspekte des Strafrechts informieren wollen.

Bei der naturgemäß längerfristigen Vorbereitung des Buches konnte ich auf die tatkräftige Unterstützung meiner Lehrstuhlmitarbeiterinnen und -mitarbeiter zählen. Besonders hervorzuheben ist dabei der herausragende Einsatz meines wiss. Mitarbeiters und Doktoranden im Bereich des Völkerstrafrechts, Herrn *Laurent Lafleur*, der mir auf seinem „Spezialgebiet“ stets mit Rat und Tat zur Seite stand. Großen Dank schulde ich daneben aber auch meinen weiteren wissenschaftlichen Mitarbeitern, Herrn *Christian Hanft*, Herrn *Dr. Kai Höltkemeier* und Herrn *Erwin Krappf*, meinen studentischen

Vorwort zur 1. Auflage

Hilfskräften, Frau *Saskia Bauer*, Frau *Elke Lutz*, Herrn *Thomas Putschbach* und Herrn *Frank Zimmermann*, meinem ehemaligen Mitarbeiter Herrn *Florian Melloh*, LL.M., sowie – last but not least – meiner Sekretärin Frau *Inge Rystau*.

Augsburg, im September 2004

Prof. Dr. Helmut Satzger

Inhaltsübersicht

Vorwort zur 11. Auflage	5
Vorwort zur 1. Auflage	7
Abkürzungsverzeichnis	23
<hr/>	
A. Einführung	
§ 1 Das Strafrecht im internationalen Kontext	31
§ 2 Begriffsvielfalt im Hinblick auf das „Internationale Strafrecht“	32
<hr/>	
B. Internationales Strafrecht als „Strafanwendungsrecht“	
§ 3 Funktionen eines Strafanwendungsrechts	36
§ 4 Anknüpfungsmodelle	42
§ 5 Das Strafanwendungsrecht des StGB	51
§ 6 Schutzbereichsbeschränkung deutscher Straftatbestände auf inländische Rechtsgüter	101
<hr/>	
C. Europäisches Strafrecht	
§ 7 Grundlagen und Grundfragen eines Europäischen Strafrechts	105
§ 8 Supranationales Europäisches Strafrecht	125
§ 9 Das nationale materielle Strafrecht unter der Einwirkung des Europarechts	140
§ 10 Strafverfolgung in Europa	205
§ 11 Die Europäische Menschenrechtskonvention	273
<hr/>	
D. Völkerstrafrecht	
§ 12 Grundlagen des Völkerstrafrechts	336
§ 13 Historische Entwicklung des Völkerstrafrechts	343
§ 14 Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH)	360
§ 15 Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts	386
§ 16 Der Besondere Teil des Völkerstrafrechts	421

Inhaltsübersich

§ 17 Das Völkerstrafrecht und seine Umsetzung in das deutsche Recht	458
Anhang	478
Literaturverzeichnis	497
Stichwortverzeichnis	513

Inhalt

Vorwort zur 11. Auflage	5
Vorwort zur 1. Auflage	7
Abkürzungsverzeichnis	23

A. Einführung

§ 1 Das Strafrecht im internationalen Kontext	31
§ 2 Begriffsvielfalt im Hinblick auf das „Internationale Strafrecht“	32
I. Übersicht	32
II. Völkerstrafrecht	32
III. Supranationales, insbesondere Europäisches Straf(prozess)recht	32
IV. Strafanwendungsrecht	33
V. Rechtshilfrecht	34
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	35

B. Internationales Strafrecht als „Strafanwendungsrecht“

§ 3 Funktionen eines Strafanwendungsrechts	36
I. Strafberechtigung	36
II. Anwendbares Strafrecht	36
III. Gefahr mehrfacher Strafverfolgung	39
IV. Verhältnis des Strafanwendungsrechts zum Schutzbereich einzelner Tatbestände	40
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	41
§ 4 Anknüpfungsmodelle	42
I. Kompetenz-Kompetenz der Staaten	42
II. Anerkannte Prinzipien	43
1. Übersicht über die völkerrechtlich akzeptierten Anknüpfungspunkte	43
2. Territorialitätsprinzip	45
3. Aktives Personalitätsprinzip	46
4. Schutzprinzip	46
a) Staatsschutzprinzip	47
b) Individualschutzprinzip (passives Personalitätsprinzip)	47
5. Weltrechtsprinzip	48
6. Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege	49
7. Kompetenzverteilungsprinzip	50
8. Unionsschutzprinzip (früher Gemeinschaftsschutzprinzip)	50
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	50

Inhalt

§ 5 Das Strafanwendungsrecht des StGB	51
I. Entstehungsgeschichte	51
II. Leitende Grundprinzipien der §§ 3 ff. StGB	51
III. Dogmatische Einordnung der §§ 3 ff. StGB	53
IV. „Tat“ und „Täter“ iSd §§ 3 ff. StGB	54
1. Tatbegriff	54
2. Täterbegriff	55
V. Anwendung deutschen Strafrechts auf Inlandstaten	55
1. § 3 StGB (Territorialitätsprinzip)	55
a) Tatortbegriff des § 9 StGB	56
aa) Probleme bei der Bestimmung des Handlungsorts	60
(1) Handlungsort bei Mittäterschaft und mittelbarer Täterschaft	60
(2) Handlungsort bei Handlungseinheiten (mehraktige Delikte, Dauerdelikte, fortgesetzte Handlung)	61
(3) Handlungsort bei gewerbs-, geschäfts- oder gewohnheitsmäßig begangener Tat (Sammelstraftat)	62
bb) Probleme bei der Bestimmung des Erfolgsorts	63
(1) „Zum Tatbestand gehörender Erfolg“ bei Gefährungsdelikten	63
(2) Objektive Strafbarkeitsbedingung als „zum Tatbestand gehörender Erfolg“	66
(3) Transitdelikte	68
cc) Problem: Tatort bei der Teilnahme	68
dd) Problem: Tatort Internet	72
b) Inlandsbegriff	79
aa) Staats- und völkerrechtlicher Inlandsbegriff	79
bb) Faktischer Inlandsbegriff für das geteilte Deutschland	79
cc) Rückkehr zum staats- und völkerrechtlichen Inlandsbegriff	80
dd) Staats- und völkerrechtliche Begrenzung des Inlands	80
c) Unanwendbarkeit deutschen Strafrechts auf Exterritoriale?	80
2. § 4 StGB (Flaggenprinzip)	81
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	82
VI. Anwendung deutschen Strafrechts auf Auslandstaten	82
1. § 5 StGB	82
a) Grundgedanke	82
b) Realisierte Anknüpfungspunkte	83
c) Prozessuale Flankierung	85
d) Anwendungsbeispiele und Problemfälle	85
aa) Der Täterbegriff in § 5 StGB	85
bb) Erfasste Delikte und Systematik des § 5 Nr. 12 StGB	86
2. § 6 StGB (Weltrechtsprinzip)	86
3. § 7 StGB (aktives und passives Personalitätsprinzip, stellvertretende Strafrechtspflege)	90
a) Verwirklichte Prinzipien	90
b) „Deutscher“ bzw. „Ausländer“ als Täter und Opfer	91
aa) Staatsrechtlicher Inländerbegriff	91
bb) Deutscher als Opfer (§ 7 I StGB)	92
cc) Deutscher als Täter (§ 7 II Nr. 1 StGB)	93

Inhalt

dd) Ausländer als Täter (§ 7 II Nr. 2 StGB)	94
ee) Problem der stellvertretenden Strafrechtspflege bei Teilnehmern	94
c) Die Tatortstrafbarkeit	95
aa) Bedrohung der Tat mit Strafe am Tatort	95
bb) Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und sonstige materiellrechtliche „Straffreistellungsgründe“ des Tatortrechts	96
cc) Verfahrenshindernisse des Tatortrechts	98
dd) Faktische Nichtverfolgung	100
d) Prozessuale Flankierung	100
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	100
§ 6 Schutzbereichsbeschränkung deutscher Straftatbestände auf inländische Rechtsgüter	101
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	103
C. Europäisches Strafrecht	
<hr/>	
§ 7 Grundlagen und Grundfragen eines Europäischen Strafrechts	105
I. Bedeutung des Begriffs „Europäisches Strafrecht“	105
II. Der Einfluss des Rechts der Europäischen Union auf das Strafrecht	106
1. Die historische Entwicklung des Primärrechts	106
2. Rechtssetzung vs. Rechtsangleichung	108
III. Europäisches Strafrecht und Grundrechtsschutz	110
1. Der Bestand an Unionsgrundrechten	110
2. Die Prüfung der Unionsgrundrechte durch den EuGH	112
3. Grundrechtsmaßstab für das Tätigwerden der Organe der Union	114
a) Europarechtliche Sichtweise – die Position des EuGH	114
b) Die Position des BVerfG	114
4. Grundrechtsmaßstab für das Tätigwerden der mitgliedstaatlichen Organe	115
a) Die (extensive) Position des EuGH	115
b) Die differenzierende Position des BVerfG	116
aa) Ursprüngliche Position	116
bb) Neue Entwicklung	117
cc) Ausblick	118
5. Grundrechtlicher „ordre public“	118
a) Anwendungsvorrang des Unionsrechts gegenüber nationalen Grundrechten?	119
b) Europäischer <i>ordre public</i> , va bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen	120
c) Nationaler <i>ordre public</i> – Die Bedeutung der nationalen Verfassungsidentität	121
aa) Position des BVerfG	122
bb) Position des EuGH	122
d) Fazit	123
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	124

Inhalt

§ 8	Supranationales Europäisches Strafrecht	125
I.	Bestehende Sanktionen auf Unionsebene	125
1.	Die verschiedenen Arten von unionsrechtlichen Sanktionen	125
a)	Geldbußen	125
b)	Sonstige finanzielle Sanktionen	125
c)	Sonstige Rechtsverluste	126
2.	Zuordnung zum Strafrecht im weiteren Sinn	126
II.	Europäisches Kriminalstrafrecht	127
1.	Terminologisches	127
2.	Ansätze eines Europäischen Kriminalstrafrechts im geltenden Recht?	128
3.	Strafrechtssetzungskompetenz der EU	131
III.	Projekte für ein „Europäisches Strafrecht“	136
1.	<i>Corpus Juris</i> strafrechtlicher Regelungen zum Schutze der finanziellen Interessen der EU (<i>Corpus Juris</i> 2000)	136
2.	Grünbuch der Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der EG und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft	137
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	138
§ 9	Das nationale materielle Strafrecht unter der Einwirkung des Europarechts	140
I.	Allgemeines	140
1.	Strafrecht als nicht-unionsrechtsresistente Materie	140
2.	Besonderheiten des Kriminalstrafrechts	141
II.	Primärrechtliche Vorgaben für das nationale Strafrecht	144
1.	Unionsrecht als Obergrenze für nationales Strafrecht	144
a)	Unionsrechtswidrige Tatbestandsvoraussetzungen	145
b)	Unionsrechtswidrige Rechtsfolge	146
aa)	Unionsrechtswidrigkeit hinsichtlich der Sanktionshöhe	147
bb)	Unionsrechtswidrigkeit hinsichtlich der Sanktionsart	148
2.	Allgemeine Untergrenze für Strafrecht im Dienst der Union (Art. 4 III EUV)	149
a)	Die Konkretisierung durch das EuGH-Urteil „Griechischer Maisskandal“	149
b)	Primärrechtliche Festschreibung der Sanktionierungspflicht und Begrenzung durch die Verfassungsidentität der Mitgliedstaaten	151
aa)	Sanktionierungspflicht zum Schutz der finanziellen Interessen der EU (Betrugsbekämpfung)	151
bb)	Grenzen der Sanktionierungspflicht am Beispiel des italienischen Verjährungsrechts	152
cc)	Grenzen der Sanktionierungspflicht am Beispiel des bulgarischen Beweisrechts	153
c)	Sanktionierungspflicht als Ausfluss der primärrechtlichen Assimilierungspflicht	153
III.	Sekundärrechtliche Vorgaben für das nationale Strafrecht – insbesondere durch Richtlinien gem. Art. 83 AEUV	154
1.	Allgemeines und Systematik	154
2.	Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität (Art. 83 I AEUV)	154
a)	Veränderungen des Primärrechts gegenüber der ehemaligen dritten Säule	154
b)	Bisherige Rechtsakte zur Harmonisierung des materiellen Strafrechts	155

c) Voraussetzungen des Art. 83 I AEUV	156
3. Annexkompetenz (Art. 83 II AEUV)	159
a) Annexcharakter der Kompetenzvorschrift	159
b) Rechtsstand vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon	159
c) Voraussetzungen des Art. 83 II AEUV	160
d) Die Richtlinie 2017/1371/EU – „PIF-Richtlinie“	161
4. Kompetenz zur Mindestharmonisierung	162
a) Harmonisierung auf der Tatbestandsseite	162
b) Harmonisierung auf der Rechtsfolgenseite	164
5. Die Notbremsenregelung in Art. 83 III AEUV	165
a) Grundgedanke und Verfahren	165
b) Inhaltliche Anforderungen	166
6. Harmonisierungskompetenzen außerhalb des Art. 83 AEUV	167
a) Kompetenzgrundlagen	167
b) Analoge Anwendung der „Notbremse“	169
7. Exkurs: Ein Konzept für eine europäische Kriminalpolitik	170
a) Hintergrund	170
b) Die einzelnen Prinzipien für eine europäische Kriminalpolitik	171
IV. Einbeziehung europarechtlicher Normen durch Verweisungen in nationalen Strafvorschriften	172
1. Einführung	172
a) Verhaltensvorschriften in Richtlinien	172
b) Verhaltensvorschriften in Verordnungen	173
2. Problematik der Blankettstrafgesetzgebung mit EU-Bezug	173
a) Wirkung der Verweisung und Auslegungsproblematik	174
b) Konflikt mit dem Bestimmtheitsgrundsatz	175
aa) Allgemeine Bestimmtheitsanforderungen	176
bb) Besonderheiten bei Verweisungen auf EU-Recht	177
cc) Rückverweisungsklauseln in nationalen Verordnungen	179
dd) Strafbarkeitslücken und <i>lex mitior</i>	180
V. Beachtung des EU-Rechts bei der Anwendung nationalen Strafrechts	184
1. Einführung	184
2. Neutralisierungswirkung	184
a) Echte Kollisionen auf Tatbestandsseite	185
b) Echte Kollisionen auf Straffolgenseite	188
c) Nur scheinbare Kollisionen mit Unionsrecht	189
3. Unionsrechtskonforme Auslegung	190
a) Allgemeines	190
b) Unionsrechtskonforme Auslegung und Strafrecht	191
c) Anwendungsbeispiele	193
aa) Schutz von EU-Rechtsgütern durch extensive unionsrechtskonforme Auslegung nationaler Straftatbestände	193
bb) Richtlinienkonforme Auslegung und begriffliche Akzessorietät einzelner Tatbestandsmerkmale	195
cc) Fahrlässigkeitsdelikte	198
dd) Strafzumessung	199
4. Die Bedeutung von Rahmenbeschlüssen für die Strafrechtsanwendung	201
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	203

§ 10 Strafverfolgung in Europa	205
I. Strafverfolgungsinstitutionen auf EU-Ebene	205
1. Europol	205
2. Eurojust	209
3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	212
4. Die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft	213
a) Vorgeschichte und primärrechtliche Grundlage	213
b) Die Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft	214
c) Abweichung zu ursprünglichen Entwürfen	217
5. Zusammenwirken der EU-Strafverfolgungsinstitutionen nach den Grundsätzen der effektiven und loyalen Zusammenarbeit	218
6. Exkurs: Anti-Money-Laundering-Authority (AMLA)	219
II. Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auf der Grundlage des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung	221
1. Allgemeines: Das Prinzip	221
a) Hintergründe und Charakterisierung als „waiver concept“	221
b) <i>Ordre-public</i> -Vorbehalt?	223
aa) Die Rspr. des EuGH zu weitergehenden Beschränkungen aus grund- und menschenrechtlichen Erwägungen	223
bb) Neue Entwicklung in der EuGH-Rspr. bzgl. der Anerkennung nationaler Verfassungsidentitäten mit potenziellem Einfluss auf die bisherige Ablehnung eines nationalen <i>ordre public</i>	224
cc) Ansätze des EuGH für eine Anerkennung eines europäischen <i>ordre public</i> im Kontext der justiziellen Zusammenarbeit im Strafrecht	224
dd) Parallele Ansätze für eine Anerkennung eines deutschen <i>Ordre-public</i> -Vorbehalts durch das BVerfG	226
2. Die Kodifizierung des Prinzips der gegenseitigen Anerkennung in Art. 82 AEUV	227
a) Anwendungsbereiche	227
b) Abgrenzung zur Rechtsangleichung gem. Art. 82 II AEUV	228
3. Rechtsakte auf der Grundlage des Anerkennungsprinzips	228
a) Der Europäische Haftbefehl	228
aa) Der Rahmenbeschluss	228
bb) Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in Deutschland und dabei auftretende Probleme	230
(1) Verfassungswidrigkeit des (ersten) Umsetzungsgesetzes	230
(2) Zweites Umsetzungsgesetz mit Schwächen	231
(3) Staatsanwaltschaft in Deutschland nicht zur Ausstellung berechtigt	232
cc) Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in anderen Mitgliedstaaten	233
b) Europäische Überwachungsanordnung	235
c) Rechtshilfe in Bezug auf Beweismittel, insbesondere die Europäische Ermittlungsanordnung	236
d) Vollstreckungshilfe in Bezug auf Sanktionsentscheidungen	239
4. Das Verbot der Doppelbestrafung (<i>ne bis in idem</i>)	240
a) Grundsätzlich rechtsordnungsinterne Bedeutung von <i>ne bis in idem</i>	241

b)	Sanktionen in mehreren Mitgliedstaaten wegen derselben Tat	242
aa)	Notwendigkeit und Ausgestaltung eines europaweiten <i>Ne-bis-in-idem</i> -Grundsatzes	242
bb)	Das Verhältnis von Art. 54 SDÜ zu Art. 50 GRC	244
c)	Voraussetzungen und einheitliche Handhabung des Art. 54 SDÜ	246
aa)	„Rechtskräftige Aburteilung“	247
(1)	Merkmal der Aburteilung	247
(2)	Die strafrechtliche Natur der Sanktion bzw. des Verfahrens	249
(3)	Anforderungen an die Rechtskraft der Erstentscheidung	252
bb)	„Dieselbe Tat“	253
cc)	Vollstreckungselement	255
dd)	Das Verbot der Doppelbestrafung als Vollstreckungshindernis eines Europäischen Haftbefehls	257
d)	Rechtsbehelf zur Feststellung des transnationalen Strafklageverbrauchs	258
III.	Informationsaustausch, insbesondere der Grundsatz der Verfügbarkeit	261
IV.	Rechtsangleichung im Bereich des Strafverfahrensrechts	263
1.	Anwendungsbereiche	263
a)	Zulässigkeit von Beweismitteln (lit. a)	264
b)	Rechte des Einzelnen (lit. b)	264
aa)	Beschuldigtenrechte und rechtspolitische Agenda	264
bb)	Herausforderungen für nationales Prozessrecht durch unmittelbar wirkende Richtlinien	266
cc)	Schaffung prozessualer Mindeststandards	267
dd)	Zeugenschutz?	267
c)	Rechte der Opfer (lit. c)	268
d)	Sonstige spezifische Aspekte des Strafverfahrens (lit. d)	269
2.	Notbremse	269
V.	Exkurs: Manifest zum Europäischen Strafverfahrensrecht	269
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	272
§ 11	Die Europäische Menschenrechtskonvention	273
I.	Der Europarat	273
1.	Der Europarat als internationale Organisation	273
2.	Die für das Strafrecht relevanten Tätigkeiten des Europarats	274
II.	Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	274
1.	Die EMRK in den verschiedenen Rechtsordnungen	275
a)	Das Günstigkeitsprinzip als Ausgangspunkt	275
b)	Die Bedeutung für das nationale, insbesondere deutsche Recht	276
c)	Die Bedeutung der EMRK für das EU-Recht	278
aa)	Der Beitritt der EU zur EMRK	278
bb)	Die EU-Grundrechtecharta und Art. 6 III EUV	279
cc)	Verhältnis EuGH und EGMR	280
2.	Die Auslegung der EMRK in den Mitgliedstaaten und durch den EGMR	281
3.	Straf(verfahrens)rechtliche Garantien	282
a)	Allgemeines zu den Garantien der EMRK	282
aa)	Subsidiärer Grundrechtsschutz	282
bb)	Berechtigte und Verpflichtete	283

Inhalt

b)	Die strafrechtlich relevanten Garantien der EMRK und ihre Prüfung	284
c)	Recht auf Leben – Art. 2 I EMRK	285
d)	Folterverbot, Verbot erniedrigender Strafe – Art. 3 EMRK	289
aa)	Schutzbereichsbestimmung und absolutes Folterverbot	289
bb)	Konstellation 1: Androhung von Folter	292
cc)	Konstellation 2: Medizinische Eingriffe an Festgenommenen/ Häftlingen	294
dd)	Konstellation 3: Abschiebung und Auslieferung	295
ee)	Prozessuale Auswirkungen einer Verletzung des Art. 3 EMRK	296
ff)	Anforderungen an die Feststellung einer Verletzung des Art. 3 EMRK im Prozess	297
e)	Bedingungen eines Freiheitsentzugs – Art. 5 EMRK	298
f)	Recht auf ein faires Verfahren – Art. 6 I, III EMRK	304
aa)	Schutzbereich	305
bb)	Anforderungen an das Gericht und das gerichtliche Verfahren	306
cc)	Anforderungen an ein faires Verfahren (Art. 6 I, III)	309
dd)	Problem: Faires Verfahren und polizeiliche Lockspitzel	316
ee)	Problem: Verständigung im Strafverfahren und Fairness	318
g)	Unschuldsvermutung – Art. 6 II EMRK	319
h)	Gesetzlichkeitsprinzip (<i>nullum crimen, nulla poena sine lege</i> ; Rückwirkungsverbot) – Art. 7 EMRK	319
aa)	Schutzbereich	320
bb)	Bestimmtheitsgebot	321
cc)	Analogieverbot	321
dd)	Rückwirkungsverbot	322
i)	Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens – Art. 8 EMRK	325
j)	Rechtsmittel in Strafsachen – Art. 2 I des 7. Zusatzprotokolls	327
k)	<i>Ne bis in idem</i> – Art. 4 I des 7. Zusatzprotokolls	327
l)	Begrenzung der Rechtseinschränkungen / Verhinderung von Machtmissbrauch – Art. 18 EMRK	329
4.	Verfahrensrecht und Organe	330
a)	Der EGMR als Organ der Konvention	330
b)	Individual- und Staatenbeschwerde	331
c)	Urteilsart (Feststellungsurteil <i>inter partes</i>)	332
d)	Wirkung der Urteile in den Mitgliedstaaten	332
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	334

D. Völkerstrafrecht

§ 12 Grundlagen des Völkerstrafrechts	336
I. Der Begriff des Völkerstrafrechts	336
II. Durchsetzung des völkerrechtlichen Strafanspruchs	338
III. Völkerstrafrecht und völkerrechtliches Deliktsrecht	340
IV. Völkerrechtsbasiertes Strafrecht – die sog. <i>treaty crimes</i>	341
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	341

Inhalt

§ 13 Historische Entwicklung des Völkerstrafrechts	343
I. Entwicklung bis 1919	343
II. Versailles und die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse	344
1. Der Versailler Friedensvertrag	344
2. Die Leipziger Kriegsverbrecherprozesse	345
III. Der Militärgerichtshof von Nürnberg	345
1. Struktur des Internationalen Militärgerichtshofs (IMG)	346
a) Zuständigkeit	346
b) Zusammensetzung und Aufbau des Tribunals	346
2. Verfahrensrecht	346
3. Urteil	347
4. Kritik an den Nürnberger Prozessen	347
5. Fazit	348
IV. Der Internationale Militärgerichtshof von Tokio (IMGFO)	348
V. Kalter Krieg und „Wende“	349
VI. Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	350
1. Struktur des Tribunals	351
a) Zuständigkeit	351
b) Zusammensetzung und Aufbau des Tribunals	352
c) Rechtsfolgen	352
2. Überblick über die vom ICTY anzuwendenden Straftatbestände	352
3. Rechtliche Zulässigkeit des Tribunals	353
VII. Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR)	354
VIII. Hybride Gerichte	355
IX. Aktuelle Entwicklung: Der „Ökozid“ als neuer Straftatbestand im Völkerstrafrecht zum globalen Umwelt- und Klimaschutz?	357
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	358
§ 14 Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH)	360
I. Struktur des Statuts	361
II. Funktion des Gerichts	361
III. Zuständigkeit	362
1. Persönliche Zuständigkeit	362
2. Sachliche Zuständigkeit	362
3. Örtliche Zuständigkeit bzw. Anknüpfungspunkt	363
4. Zeitliche Zuständigkeit	364
IV. Auslösung des Tätigwerdens des Gerichts (<i>trigger mechanisms</i>)	364
1. Staatenbeschwerde	365
2. Eigenständige Ermittlungen des Chefanklägers	367
3. Beschluss des UN-Sicherheitsrats	368
V. Grundsatz der Komplementarität	370
VI. Institutionelles	373
1. Die Richter	374
2. Die Kanzlei	374
3. Der Ankläger	374
4. Finanzierung	375
VII. Verfahren	375
1. Ermittlungsverfahren	375

Inhalt

2. Zwischenverfahren	376
3. Hauptverfahren	377
4. Rechtsmittel (<i>appeal</i>) und Wiederaufnahme (<i>revision</i>)	377
5. Insbesondere: Opferrechte	378
6. Fazit	379
VIII. Strafen und deren Vollstreckung	380
IX. Verjährung und Rechtskraft	380
X. Rechtspolitische Bewertung	381
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	384
§ 15 Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts	386
I. Anwendbares Recht	386
1. Allgemeine Rechtsquellen des Völkerrechts	386
2. Besondere Rechtsquellen des Völkerstrafrechts	387
II. Auslegungsregeln und der Grundsatz <i>nullum crimen, nulla poena sine lege</i>	389
1. Völkerrechtliche Auslegungsregeln	389
2. Auslegung im Völkerstrafrecht	390
III. Individuelle Verantwortlichkeit	392
IV. Die Struktur der Völkerstraftat	392
1. Allgemeine objektive Deliktsmerkmale	393
2. Allgemeine subjektive Deliktsmerkmale	394
3. Straffreistellungsgründe	399
a) Notwehr	399
b) Notstand	400
c) Handeln auf Befehl	402
d) Irrtümer	402
e) Unzurechnungsfähigkeit	404
f) Immunitäten	404
g) Verjährung	406
h) Ungeschriebene Straffreistellungsgründe	406
V. Täterschaft und Teilnahme	406
1. Täterschaft	408
a) Unmittelbare Täterschaft	408
b) Mittäterschaft	408
c) Mittäterschaft durch <i>Joint Criminal Enterprise</i> ?	408
d) Mittelbare Täterschaft	411
2. Teilnahme	412
a) Anstiftung	412
b) Unterstützung	413
c) Unterstützung eines Gruppenverbrechens	414
VI. Vorgesetztenverantwortlichkeit	415
VII. Versuch und Rücktritt	418
VIII. Unterlassen	419
Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	419
§ 16 Der Besondere Teil des Völkerstrafrechts	421
I. Völkermord	421
1. Entwicklung	421

Inhalt

2. Geschütztes Rechtsgut	422
3. Systematik des Tatbestands	423
4. Allgemeine objektive Voraussetzungen	423
5. Allgemeine subjektive Voraussetzungen	425
6. Die einzelnen Völkermordhandlungen	427
a) Tötung	427
b) Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden	427
c) Auferlegung von Lebensbedingungen, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung herbeizuführen	428
d) Geburtenverhinderung	429
e) Gewaltsame Überführung von Kindern	429
II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	430
1. Entwicklung	430
2. Geschütztes Rechtsgut	433
3. Systematik des Tatbestands	433
4. Objektive Voraussetzung der Gesamttat	433
5. Subjektive Voraussetzung hinsichtlich der Gesamttat	436
6. Voraussetzungen der Einzeltaten	436
a) Vorsätzliche Tötung	436
b) Ausrottung	437
c) Versklavung	437
d) Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung	437
e) Freiheitsentzug oder sonstige schwerwiegende Beraubung der körperlichen Freiheit unter Verstoß gegen die Grundregeln des Völkerrechts	438
f) Folter	438
g) Sexuelle Gewalt	438
h) Verfolgung	439
i) Verschwindenlassen von Personen	439
j) Apartheid	440
k) Andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art	440
III. Kriegsverbrechen	441
1. Entwicklung	441
2. Geschütztes Rechtsgut	443
3. Systematik des Tatbestands	443
4. Objektive Voraussetzung eines bewaffneten Konflikts	444
5. Subjektive Voraussetzung hinsichtlich des bewaffneten Konflikts	446
6. Tathandlungen der Einzeltaten	446
a) Objektive und subjektive Elemente	446
b) Tathandlungsgruppe 1 bzgl. internationaler bewaffneter Konflikte: Schwere Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949 (Art. 8 II lit. a IStGH-Statut)	446
c) Tathandlungsgruppe 2 bzgl. internationaler bewaffneter Konflikte: Andere schwere Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche, die in bewaffneten internationalen Konflikten Anwendung finden (Art. 8 II lit. b IStGH-Statut)	447

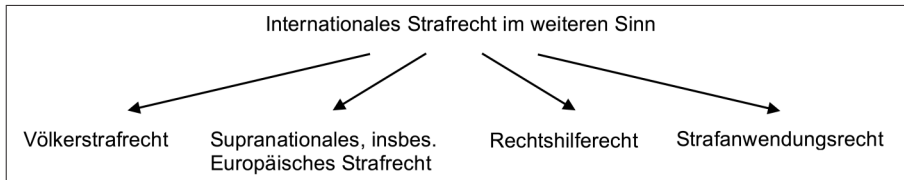
Inhalt

d)	Tathandlungsgruppe 1 bzgl. nichtinternationaler bewaffneter Konflikte: Schwere Verstöße gegen den gemeinsamen Art. 3 der Genfer Konventionen von 1949 (Art. 8 II lit. c IStGH-Statut)	449
e)	Tathandlungsgruppe 2 bzgl. nichtinternationaler bewaffneter Konflikte: Andere schwere Verstöße gegen die Gesetze und Gebräuche, die in bewaffneten internen Konflikten Anwendung finden (Art. 8 II lit. e IStGH-Statut)	449
IV.	Aggression	450
1.	Das Verbrechen der Aggression nach Völkergewohnheitsrecht	450
2.	Das Verbrechen der Aggression im IStGH-Statut	451
a)	Tatbestand	452
b)	Zuständigkeit / <i>trigger mechanisms</i>	453
c)	Inkrafttreten	454
d)	Fazit	455
3.	Aktuelle Entwicklung: Aggression im Kontext der Situation in der Ukraine	455
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	457
§ 17	Das Völkerstrafrecht und seine Umsetzung in das deutsche Recht	458
I.	IStGH-Statutsgesetz	458
II.	Änderung des Art. 16 II GG aF	458
III.	Ausführungsgesetz zum IStGH-Statut (IStGHG)	459
IV.	Völkerstrafgesetzbuch	459
1.	Gesetzgeberisches Motiv	459
a)	Defizite des deutschen Strafrechts vor Inkrafttreten des VStGB	460
b)	Keine unmittelbare Anwendbarkeit der völkergewohnheitsrechtlich begründeten Verbrechenstatbestände	461
c)	Keine unmittelbare Anwendbarkeit der Verbrechenstatbestände des IStGH-Statuts durch Erlass des IStGH-Statutsgesetzes	461
2.	Inhalt des VStGB	461
3.	Das VStGB im Spannungsfeld zwischen Komplementaritätsprinzip und Grundgesetz	463
a)	Zurückbleiben des VStGB hinter dem Rom-Statut	464
aa)	Allgemeiner Teil des VStGB	464
bb)	Besonderer Teil des VStGB	466
b)	Konflikt mit Art. 103 II GG	467
aa)	Ausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale	468
bb)	Verweis auf Völkergewohnheitsrecht	469
cc)	Verweis auf völkerrechtliche Verträge	470
4.	Uneingeschränktes Weltrechtsprinzip als Ausdehnung des Strafanwendungsrechts	471
5.	Fazit und bisherige Anwendungspraxis	473
	Wiederholungs- und Vertiefungsfragen	476
Anhang		478
Literaturverzeichnis		497
Stichwortverzeichnis		513

§ 2 Begriffsvielfalt im Hinblick auf das „Internationale Strafrecht“

I. Übersicht

- 1 Wenn von „Internationalem Strafrecht“ die Rede ist, so kann dieser Terminus eine Vielzahl von Bedeutungen haben. Es handelt sich insofern um einen unklaren, geradezu schillernden und insbesondere auch in verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedlich gebrauchten Begriff. In einem äußerst weiten Sinn kann man zum „Internationalen Strafrecht“ jedenfalls all diejenigen Teilgebiete des Strafrechts zählen, die einen wie auch immer gearteten – rechtlichen oder tatsächlichen – Auslandsbezug aufweisen. Im Einzelnen lassen sich folgende Bedeutungen unterscheiden:



II. Völkerstrafrecht

- 2 Das Völkerstrafrecht umfasst alle Normen, die eine unmittelbare Strafbarkeit nach Völkerrecht begründen.¹ Es handelt sich insoweit um wirklich internationales Strafrecht, da es internationalen Rechtsquellen entspringt. Insbesondere das anglo-amerikanische Recht verwendet den Begriff *International Criminal Law* (Internationales Strafrecht) in diesem Sinn.²

Wichtigste Beispiele: Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Aggression, Völkermord (Genozid)

Die Normen des nationalen Strafrechts, die spezifisch der Umsetzung des Völkerstrafrechts in die innerstaatliche Rechtsordnung dienen, lassen sich als „nationales Völkerstrafrecht“ bezeichnen und damit zum „Völkerstrafrecht im weiteren Sinn“ zählen.

Beispiele: In Deutschland trat mit Wirkung zum 30.6.2002 das Völkerstrafgesetzbuch³ in Kraft, welches ua die materiellen Straftatbestände des Völkerstrafrechts enthält (zB Verbrechen gegen die Menschlichkeit) und so eine Anpassung des deutschen Strafrechts an das Statut von Rom, die Grundlage für den Internationalen Strafgerichtshof, ermöglichen soll.

Eine vertiefte Darstellung des Völkerstrafrechts findet sich in Teil D (→ §§ 12 ff.).

III. Supranationales, insbesondere Europäisches Straf(prozess)recht

- 3 Supranationales Strafrecht in seiner engsten und eigentlichen Bedeutung liegt vor, wenn eine supranationale Rechtsordnung selbst Straftatbestände enthält, die unmittelbar in den jeweiligen Staaten anwendbar sind. In diesem Fall können die Gerichte der jeweiligen Mitgliedstaaten wegen der Erfüllung eines solchen supranationalen Straftatbestands eine Verurteilung aussprechen. Die aus deutscher Sicht bedeutsamste supranationale Rechtsordnung ist die der Europäischen Union (früher: Europäischen

1 Triffterer, in: Gössel/Triffterer (Hrsg.), GS Zipf, S. 500; Werle/Jeßberger, Völkerstrafrecht, Rn. 89.

2 S. nur Oehler, Int. Strafrecht, Rn. 2.

3 BGBl. 2002 I, S. 2254.

Gemeinschaft). Wie noch zu zeigen sein wird, ist ein „Europäisches Strafrecht“ iS eines „Unionsstrafrechts“ allerdings erst im Entstehen begriffen.

Zum Begriff des Europäischen Strafrechts in einem weiteren Sinn kann aber jede rechtliche Regelung europäischer Herkunft gezählt werden, die einen strafrechtlichen Inhalt hat. Darunter fallen dann zB Maßnahmen der EU, die darauf gerichtet sind, das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu harmonisieren, wie etwa die Richtlinie (EU) 2017/1371 vom 5.7.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (sog. PIF-Richtlinie).⁴ Ebenso lassen sich natürlich die prozessualen Vorschriften im EU-Recht, die eine grenzüberschreitende Strafverfolgung sicherstellen und vereinfachen sollen (insbesondere im Bereich des Rechtshilferechts, zur Überschneidung mit dem allgemeinen Rechtshilferecht → § 10 Rn. 26 ff.) wie zB der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl oder die Vorschriften, die die strafverfolungsrelevanten EU-Institutionen betreffen, so va die vor kurzem geschaffene Europäische Staatsanwaltschaft, als europäisches (prozessuales) Strafrecht einordnen. Ebenso können hierzu internationale Verträge im Rahmen des Europarats gezählt werden, die Auswirkungen auf das nationale Straf(prozess)recht haben, allen voran die Europäische Menschenrechtskonvention.

Schließlich lassen sich dem Begriff des Europäischen Strafrechts im weitesten Sinn auch all diejenigen Strafrechtsnormen des nationalen Rechts zuordnen, die durch EU-Recht inhaltlich berührt, modifiziert oder ergänzt werden. Man kann hier von „europäisiertem nationalen Strafrecht“ sprechen.

Eine vertiefte Darstellung des Europäischen Strafrechts findet sich in Teil C (→ §§ 7 ff.).

IV. Strafanwendungsrecht

Insbesondere die kontinentaleuropäische Rechtsterminologie versteht unter dem Begriff „Internationales Strafrecht“ traditionell auch die Gesamtheit derjenigen Normen, die den Anwendungsbereich des innerstaatlichen Strafrechts festlegen.⁵ Ein solches Strafanwendungsrecht ist im Wesentlichen Bestandteil des nationalen Rechts.⁶ So legt das deutsche Recht in §§ 3 ff. StGB die Grenzen der deutschen Strafgewalt fest, indem dort Regeln aufgestellt werden, die bestimmen, ob auf einen Sachverhalt mit Auslandsbezug das deutsche Strafrecht angewendet werden kann.

Davon zu unterscheiden ist das sog. „interlokale Strafrecht“. Dieses kommt zum Zuge, wenn für mehrere inländische Teilgebiete unterschiedliche partikuläre Strafrechtsordnungen existieren.⁷ Dies setzt aber voraus, dass aufgrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung für Strafrecht nicht nur der Zentralstaat, sondern auch die Teilstaaten für den Erlass von Strafrecht zuständig sind. Eine derartige Kompetenzverteilung findet sich insbesondere in einigen ausgeprägten Bundesstaaten, wo neben dem Bundesstrafrecht mehrere unterschiedliche Länderstrafrechte bestehen.

Beispiele: USA, Mexiko, Australien, Vereinigtes Königreich

4 S. ABI.EU 2017 Nr. L 198, S. 29 ff.

5 Oehler, Int. Strafrecht, Rn. 1; krit. zu dieser Terminologie MK-Ambos, StGB Vor § 3 Rn. 1.

6 Außerhalb des nationalen Rechts müssen allerdings auch die Vorgaben durch völkerrechtliche Verträge, die die Rahmenbedingungen für das nationale Strafanwendungsrecht schaffen, zum Strafanwendungsrecht gezählt werden; so auch Oehler, Int. Strafrecht, Rn. 1.

7 S. nur SK-Hoyer, Vor § 3–7 StGB Rn. 71 ff.

§ 2 A. Einführung

In Deutschland war dies ebenfalls bedeutsam für Taten auf dem Gebiet der früheren DDR, welches in strafrechtlicher Hinsicht als Inland betrachtet wurde („strafrechtlicher Inlandsbegriff“).⁸ Auch für nach der Wiedervereinigung im Jahr 1990 begangene Taten existierten bis 1994/95 vergleichbare Probleme, da wichtige DDR-Strafnormen zunächst für das Gebiet der neuen Bundesländer Geltung behielten.⁹ Die §§ 3 ff. StGB sind für diese Situationen keine Hilfe, da sie nur bestimmen, ob deutsches Strafrecht zur Anwendung kommt, in diesen Fällen aber geklärt werden muss, welches Teilgebiet innerhalb der deutschen Strafrechtsordnung anzuwenden ist. Hier kommt das interlokale Strafrecht, ein innerstaatliches Kollisionsrecht, zur Anwendung, welches allein auf Gewohnheitsrecht beruht.¹⁰

Eine vertiefte Darstellung des Strafanwendungsrechts findet sich in Teil B (→ §§ 3 ff.).

V. Rechtshilferecht

- 5 Der Begriff des Rechtshilferechts bezeichnet als Oberbegriff all diejenigen Regelungen, die der grenzüberschreitenden Rechtsdurchsetzung dienen, insbesondere die Auslieferung von Straftätern, aber auch die Vollstreckungshilfe sowie die gegenseitige Unterstützung bei der Beweisbeschaffung.¹¹ Die Notwendigkeit eines solchen Rechtshilferechts ergibt sich unmittelbar aus der Ausgestaltung der Strafanwendungsrechte der einzelnen Staaten. Danach ist es insbesondere möglich, dass eine im Ausland begangene Tat dem eigenen Strafrecht unterstellt wird – in diesem Fall werden sich jedoch meist der Täter oder wichtige Beweismittel im Hoheitsgebiet des fremden Staates befinden. Ebenso kann es sein, dass ein Täter in einen Staat flieht, wo die von ihm begangene Tat aufgrund der Ausgestaltung des dortigen Strafanwendungsrechts der Strafgewalt nicht unterliegt. Der Staat, der die Strafgewalt ausüben kann und möchte, hat die Souveränität des Aufenthaltsstaates zu respektieren und darf sich deshalb des Beschuldigten oder eines Beweismittels nicht einseitig bemächtigen.¹² Aus diesem Grund werden durch das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)¹³ sowie eine Vielzahl von bi- und multilateralen Verträgen detailliert die Voraussetzungen für eine Auslieferung wie auch für die sonstige Rechtshilfe festgelegt. Beträchtliche Überschneidungen mit dem Europäischen Straf(prozess)recht ergeben sich insoweit, als im Rahmen des EU-Rechts besondere Formen der Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten zunehmend an die Stelle des klassischen Rechtshilferechts treten.

Diese – europäische – Entwicklung wird in Teil C (→ § 10 Rn. 24 ff.) näher beleuchtet. Darüber hinaus kann eine vertiefte Darstellung dieses komplexen Teilgebiets des Internationalen Strafrechts im Rahmen dieses Lehrbuchs nicht geleistet werden. Es muss auf Spezialliteratur verwiesen werden.¹⁴

8 → § 5 Rn. 58 ff.

9 Insbes. das Recht des Schwangerschaftsabbruchs, des Bodenschutzes sowie des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen.

10 Zu dessen Prinzipien vgl. SK-Hoyer, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 72 ff.; LK-Werle/Jeßberger, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 420 ff.

11 Hackner, in: Wabnitz/Janovsky/Schmitt (Hrsg.), Handbuch, Kap. 27 Rn. 6 ff.; Werle/Jeßberger JuS 2001, 36; ausf. zu Grundbegriffen und -prinzipien Schomburg/Lagodny (Hrsg.), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Einl. Rn. 1 ff.; s. auch v. Heintschel-Heinegg, in: F.-C. Schroeder (Hrsg.), Justizreform in Osteuropa, S. 107 ff.

12 Maurach/Zipf/Jäger, AT, Teilband 1, § 11 Rn. 37.

13 BGBl. 1982 I, S. 2071.

14 Etwa Ambos/König/Rackow (Hrsg.), Rechtshilferecht in Strafsachen; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Brodowski, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., Loseblattsammlung; Hackner, in: Wabnitz/

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- > Was versteht man unter Internationalem Strafrecht im weiteren Sinne? (→ Rn. 1)
- > In welchen Konstellationen ist das „interlokale Strafrecht“ von Bedeutung? (→ Rn. 4)
- > Was versteht man unter Rechtshilferecht? Wo ist es geregelt? (→ Rn. 5)

Janovsky/Schmitt (Hrsg.), Handbuch, Kap. 27; Hackner/Schierholt, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen; Schomburg/Lagodny (Hrsg.), Internationale Rechtshilfe in Strafsachen; vgl. auch Popp, Grundzüge der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen.

B. Internationales Strafrecht als „Strafanwendungsrecht“

§ 3 Funktionen eines Strafanwendungsrechts

- 1 Als Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung¹ regelt das als „Internationales Strafrecht“ oder – besser gesagt (→ Rn. 4) – als „Strafanwendungsrecht“ bezeichnete Recht zwei Punkte: Die Strafberechtigung eines Staates und das anwendbare Strafrecht.²

I. Strafberechtigung

- 2 Zunächst beantwortet das Strafanwendungsrecht die Frage, ob ein konkreter Sachverhalt mit Auslandsbezug überhaupt der eigenen nationalen Strafgewalt unterliegt. Nur dann hat der Staat gegenüber dem Täter wie auch gegenüber allen anderen Staaten die Befugnis, bzgl. einer Handlung strafrechtlich vorzugehen.³ Fehlt diese Strafberechtigung, so ist die Durchführung eines Strafverfahrens unzulässig. In deutschen Verfahrenskategorien besteht ein Prozesshindernis.⁴

II. Anwendbares Strafrecht

- 3 Wenn die Strafberechtigung jedoch feststeht, so bestimmt das Strafanwendungsrecht darüber hinaus, ob das eigene materielle Strafrecht anzuwenden ist oder – zumindest theoretisch – ob Strafrechtssätze eines anderen Staates heranzuziehen sind. Ginge das Strafanwendungsrecht eines Staates ausnahmsweise so weit festzulegen, welche von mehreren möglichen Strafrechtsordnungen für einen Sachverhalt maßgeblich sein soll, so müsste man insoweit – ähnlich wie beim Internationalen Privatrecht⁵ – von einem echten Kollisionsrecht sprechen.

Eine derartige Anwendung einer ausländischen Strafnorm sah – bis vor einigen Jahren – Art. 5 I des schweizerischen StGB vor:

Wer im Auslande gegen einen Schweizer ein Verbrechen oder ein Vergehen verübt, ist, sofern die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist, dem schweizerischen Gesetz unterworfen, wenn er sich in der Schweiz befindet und nicht an das Ausland ausgeliefert, oder wenn er der Eidgenossenschaft wegen dieser Tat ausgeliefert wird. *Ist das Gesetz des Begehungsortes für den Täter das mildere, so ist dieses anzuwenden.*

- 4 Die §§ 3 ff. StGB beruhen demgegenüber auf dem Grundprinzip, dass deutsche Strafgerichte immer nur deutsches Strafrecht anwenden. Dementsprechend bezwecken diese Regelungen nicht die Lösung des Konfliktes mehrerer auf einen Sachverhalt anwendbarer Strafnormen, um zu bestimmen, welche Rechtsordnung für die Lösung des Falles einschlägig sein soll. Die §§ 3 ff. StGB sind nach hM eben gerade kein echtes Kollisi-

1 S. nur S/S-Eser/Weißer, Vor §§ 3–9 StGB Rn. 5 f.

2 Jescheck, in: Zipf/Schröder (Hrsg.), FS Maurach, S. 580; LK-Werle/Jeßberger, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 3.

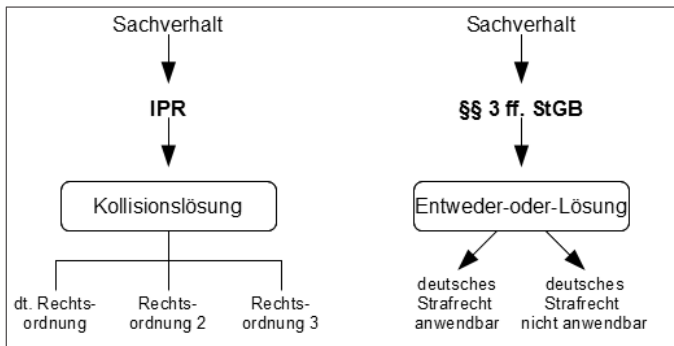
3 Jescheck/Weigend, § 18 I 1.

4 BGH Urt. v. 22.1.1986 – 3 StR 472/85 = BGHSt 34, 3 f.; Urt. v. 31.1.1995 – 1 StR 495/94 = NJW 1995, 1845; LK-Werle/Jeßberger, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 10; Konsequenz hiervon ist die Einstellung des Verfahrens, ggf. wegen § 260 III StPO auch in der Hauptverhandlung durch Urteil.

5 Vgl. hierzu Kegel/Schurig, S. 25.

onsrecht, sondern lediglich **Strafanwendungsrecht**, indem sie is einer „Entweder-oder-Lösung“ bestimmen, ob deutsches Strafrecht anzuwenden ist oder nicht.⁶ Die Funktion des deutschen Strafanwendungsrechts liegt somit darin, den Anwendungsbereich des deutschen materiellen Strafrechts einseitig festzulegen.⁷ Ist nach §§ 3 ff. StGB deutsches Strafrecht anwendbar, steht damit gleichzeitig auch die deutsche Strafberechtigung fest.

Die Bezeichnung des Strafanwendungsrechts als „Internationales Strafrecht“ weckt demgegenüber nicht nur fehlgehende Assoziationen zum Internationalen Privatrecht. Sie suggeriert darüber hinaus auch, dass es sich bei den fraglichen Vorschriften um internationales Recht handelt, obwohl wir es – wie gesehen – mit nationalem Recht zu tun haben, durch das jeder Staat einseitig die Ausdehnung des Geltungsbereichs seines Strafrechts auf transnational geprägte Sachverhalte festlegt. Vorzugswürdig erscheint es daher, allein auf den Terminus des Strafanwendungsrechts zurückzugreifen⁸ und den Begriff „Internationales Strafrecht“ nur in dem auch hier verwendeten (→ § 2) weiteren Sinne zu nutzen.



Das Beispiel des ehemaligen Art. 5 I des schweizerischen StGB zeigt allerdings, dass eine Ausgestaltung des Strafanwendungsrechts als echtes Kollisionsrecht – oder zumindest mit Elementen eines solchen – kein unmögliches Unterfangen darstellen würde. Im Gegenteil: In einem immer enger zusammenwachsenden Europa mutet die eiserne Grundregel, dass deutsche Gerichte immer nur deutsches Strafrecht anwenden, geradezu „archaisch“ an. Eine europaweit harmonisierte Lösung, die – unabhängig vom Ort der Aburteilung – jeweils das „sachnächste Strafrecht“ zur Anwendung brächte, könnte hier zumindest auf längere Sicht eine Alternative darstellen.⁹ Allerdings darf nicht

5

6 Vgl. statt vieler MK-Ambos, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 1.

7 S. auch NK-Böse, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 9; S/S-Eser/Weißer, Vor §§ 3–9 StGB Rn. 5 f.; Satzger NStZ 1998, 112; zum materiellen Strafrecht zählen nicht nur Tatbestände, sondern auch alle weiteren Aussprüche im Strafurteil wie bspw. auch die erweiterte Einziehung von Taterträgen und deren Werts gem. §§ 73, 73a, 73c StGB aus Auslandstaten. S. hierzu vertiefend BGH Urt. v. 22.3.2023 – 1 StR 335/22, NJW 2023, 2956 m.Anm. Lenk; Beukelmann/Heim NJW-Spezial 2023, 569.

8 So auch S/S-Eser/Weißer, Vor §§ 3–9 StGB Rn. 6 („territoriales und transnationales Strafanwendungsrecht“); Miller/Rackow ZStW 117 (2005), 379, 380 m. Fn. 5; Satzger Jura 2010, 108 (109); Schramm, Int. Strafrecht, 1/4; LK-Werle/Jeßberger, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 2; da es nicht nur um die Anwendung von Strafe geht, wird teils auch vom „Strafrechtsanwendungsrecht“ gesprochen (zB BGH Urt. v. 28.10.1954 – 1 StR 379/54 = NJW 1955, 271); wiederum anders MK-Ambos, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 1; NK-Böse, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 9 („transnationales Strafrecht“).

9 LK-Gribbohm, 11. Aufl., StGB Vor § 3 Rn. 3; Jescheck/Weigend, § 18 I; Magnus, in: Mankowski/Wurmnest (Hrsg.), FS Magnus, S. 704.

§ 3 B. Internationales Strafrecht als „Strafanwendungsrecht“

verschwiegen werden, dass mit der Anwendung ausländischen Strafrechts (zB einer Verurteilung durch ein deutsches Gericht unter Heranziehung eines bulgarischen Straftatbestands) ganz erhebliche praktische und rechtliche Probleme verbunden sind.¹⁰ Aus diesem Grund rückt innerhalb der EU – als im Entstehen befindlichem „einheitlichen (Straf-)Rechtsraum“ – ein anderer Vorschlag zunehmend in den Mittelpunkt der Diskussion: Es wird ganz zu Recht die Schaffung europäischer Jurisdiktionsregeln und somit letztlich auch eines „europäischen Strafanwendungsrechts“ eingefordert, also supranationaler Kollisionsregeln, die festlegen, welcher Mitgliedstaat sein Strafrecht auf einen Sachverhalt zur Anwendung bringen und ihn aburteilen darf.¹¹

- 6 Zu berücksichtigen ist allerdings, dass eine sog. **Fremdrechtsanwendung** dem deutschen Strafrichter jedenfalls nicht völlig wesensfremd oder gar *per se* verboten ist. Dies ist zum einen an § 7 StGB erkennbar, bei dem für die Anwendung ausländischen Strafrechts die Frage der Tatortstrafbarkeit („... wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist ...“) geklärt werden muss (→ § 5 Rn. 82 ff.). Zum anderen können auch bei der Auslegung zivil- oder verwaltungsrechtsakzessorischer Tatbestandsmerkmale Vorschriften und Wertungen anderer Rechtsordnungen heranzuziehen sein.¹² Ausdrücklich ordnet beispielsweise § 330d II StGB für das Umweltstrafrecht an, dass unter bestimmten Voraussetzungen das Umweltrecht eines anderen EU-Mitgliedstaats über die Strafbarkeit entscheidet.¹³ Ebenso kennt das StGB in § 11 I Nr. 2 lit. a den Begriff der „Europäischen Amtsträger“, ein Personenkreis, der sich nach den Vorschriften der EU-Rechtsordnung bestimmt¹⁴; daneben werden in § 335a StGB „Bedienstete eines ausländischen Staates“ bezogen auf die Bestechungsdelikte den deutschen Amtsträgern gleichgestellt, was nicht (mehr) voraussetzt, dass die betreffende Person auch nach deutschem Verständnis ein Amtsträger wäre.¹⁵ Allerdings ist hier umstritten, welche Rolle der ausländischen Rechtsordnung für die Bestimmung dieses Personenkreises letztlich noch zukommt.¹⁶ Am Ende kann es hier bei der praktischen Rechtsfindung zu Schwierigkeiten bei der Subsumtion kommen.
- 7 ► **Fall 1:** Die Münchnerin M verbringt mit ihrer Familie den Sommerurlaub an der Küste des fiktiven Staates I. Als die Familie am Abend vor der Abreise noch einmal schön essen geht, wird ihr auf einem Campingplatz geparktes Wohnmobil von einer Diebesbande gestohlen. Ein örtlicher Autohändler kauft es am folgenden Tag an und veräußert es umgehend an S, der von der deliktischen Herkunft des Fahrzeugs keine Ahnung hat. Wie viele seiner Landsleute fährt S einige Wochen später mit dem neuen Wohnmobil zum Oktoberfest nach München, wo er es just an einem Stellplatz nahe dem Haus der M abstellt. Als

10 Ausf. *Satzger*, in: Reindl-Krauskopf, Susanne ua (Hrsg.), FS Fuchs, S. 440 ff.; *F Zimmermann*, Strafgewaltkonflikte in der EU, S. 329 ff.; zum Umgang mit Art. 5 schweiz. StGB aF s. nur *Donatsch*, Anm. zu Art. 5 I 2 und Art. 6 Ziff. 1 S. 2 schweiz. StGB mwN.

11 Ein detaillierter Regelungsvorschlag mit Begründung findet sich etwa bei *F Zimmermann*, Strafgewaltkonflikte in der EU, S. 369 ff.; s. auch *Böse/Meyer/Schneider*, Conflicts of Jurisdiction, Bd. 2, S. 381 ff.; *dies.*, GA 2014, 572 (574 ff.); *Sinn*, in: Sinn (Hrsg.), Jurisdiktionskonflikte, S. 585 ff.

12 Ausf. zu diesen Fragen *Cornils*, passim; *Golombek*, S. 116 ff.; *Mankowski/Bock ZStW* 120 (2008), 704 ff.

13 *Hecker*, in: Ruffert (Hrsg.), FS Schröder, S. 531 ff.

14 Dazu etwa *SSW-StGB-Satzger*, § 11 StGB Rn. 32 ff.

15 *SSW-StGB-Rosenau*, § 335a StGB Rn. 9 („autonome Auslegung“); ähnl. *MK-Korte*, § 335a StGB Rn. 15 ff.

16 Ausf. *MK-Korte*, § 335a StGB Rn. 15 ff. und *S/S-Eisele StGB*, § 335a StGB Rn. 13 ff., die eine autonome Definition anhand der zugrundeliegenden völkerrechtlichen Übereinkommen befürworten, dabei aber letztlich einem Rückgriff auf ausländisches Recht große Bedeutung beimessen (s. *MK-Korte*, § 335a StGB Rn. 24 bzw. *S/S-Eisele StGB*, § 335a StGB Rn. 14).

M kurz darauf „ihr“ Wohnmobil entdeckt, fackelt sie nicht lange, sondern verschafft sich Zugang zum Fahrzeug und stellt es in ihre Tiefgarage.

Hat M den objektiven Tatbestand des § 242 I StGB erfüllt? ◀

Die Erfüllung des Diebstahlstatbestandes setzt bereits auf objektiver Ebene voraus, dass M eine „fremde“ Sache weggenommen hat. Die Fremdheit ist nach zivilrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen, so dass eine Strafbarkeit jedenfalls dann nicht in Frage käme, wenn M trotz des Geschehens im Staat I weiterhin Eigentümer des Wohnmobils wäre. Beurteilt sich der Sachverhalt allein nach deutschem Zivilrecht, wäre dies der Fall, da ein gutgläubiger Erwerb des S an dem gestohlenen – und damit iSv § 935 BGB abhandengekommenen – Wohnmobil nicht möglich gewesen wäre. In Fällen mit Auslandsberührung können aber auch zivilrechtliche Vorfragen nicht unesehen nach deutschem Recht gelöst werden. Vielmehr ist das anwendbare Recht nach hM¹⁷ anhand der Kollisionsregel im (deutschen) internationalen Privatrecht zu ermitteln. Hier verweist nun Art. 43 I EGBGB für Rechte an einer Sache, wozu auch Fragen des gutgläubigen Erwerbs zählen,¹⁸ auf das Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet. In Fall 1 kommt es daher für die Frage, ob S das Wohnmobil gutgläubig erwerben konnte, auf das Zivilrecht des Staates I an. Wenn dieses nun einen gutgläubigen Erwerb abhanden gekommener Sachen zulässt, konnte S das Eigentum am Wohnmobil erwerben. In diesem Beispiel hat M dann eine für ihn „fremde“ bewegliche Sache weggenommen und den objektiven Tatbestand des § 242 I StGB erfüllt.

8

Die Diskussion um die Fragen der (inzidenten) Fremdrechtsanwendung hat in den letzten Jahren unter einem anderen Aspekt an Brisanz gewonnen, nachdem der EuGH entschieden hatte, dass in einem EU-Mitgliedstaat gegründete Gesellschaften das Recht des Gründungsstaats gleichsam „mitnehmen“, wenn sie Geschäftstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat entfalten und dort ihren tatsächlichen Verwaltungssitz einrichten.¹⁹ Der BGH hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2010 aus dieser Rspr. gefolgert, dass sich im Falle von Untreuehandlungen gegenüber Auslandsgesellschaften aus anderen EU-Staaten die für § 266 StGB relevante Vermögensbetreuungspflicht ebenfalls nach dem Recht des entsprechenden Gründungsstaats (und nicht nach deutschem Gesellschaftsrecht) richte.²⁰ Mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 II GG), insbesondere dem Parlamentsvorbehalt, sei dieses Vorgehen – entgegen mancher zuvor im Schrifttum geäußelter Bedenken²¹ – durchaus vereinbar, da das ausländische Recht nicht selbst über den tatbestandsmäßigen Erfolg und die ihn herbeiführende Handlung entscheide, sondern lediglich die Grundlage für eine anschließende „untreuespezifische Präzisierung“ schaffe.

9

III. Gefahr mehrfacher Strafverfolgung

Wenn das Strafanwendungsrecht Deutschlands und der meisten anderen Staaten nur eine einseitige, nicht auf Kollisionslösung bedachte Regelung des Anwendungsbereichs

10

17 NK-Böse, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 67 mwN.

18 BGH Urt. v. 10.6.2009 – VIII ZR 108/07 = NJW 2009, 2824 mwN.

19 EuGH Urt. v. 30.9.2003 – Rs. C-167/01 „Inspire Art“; zuvor bereits EuGH Urt. v. 9.3.1999 – Rs. C-212/97 „Centros“ und EuGH Urt. v. 5.11.2002 – Rs. C-208/00 „Überseering“.

20 BGH Urt. v. 13.4.2010 – 5 StR 428/09 = NStZ 2010, 632; dazu Beckemper ZJS 2010, 554; Mankowski GmbHR 2010, 819 (822); Schlösser/Mosiek HRRS 2010, 424; Schramm/Hinderer ZIS 2010, 494; zur Anwendbarkeit englischen Strafrechts in diesen Fällen Ladiges wistra 2012, 173.

21 Zur Diskussion NK-Böse, Vor §§ 3 ff. StGB Rn. 67 ff.; Radtke GmbHR 2008, 729 ff.; Ransiek/Hüls ZGR 2009, 157 (174 ff.); Rönnau ZGR 2005, 832 (854 f.); Schlösser wistra 2006, 81 ff.; Worm, S. 75 ff., 109 ff.

§ 3 B. Internationales Strafrecht als „Strafanwendungsrecht“

des eigenen sachlichen Rechts trifft, so ist die logische Folge, dass auf ein und dieselbe Tat das Strafrecht verschiedener Staaten Anwendung finden kann. Dahinter steht einerseits der – im Grundsatz vernünftige – Gedanke, dass durch ein möglichst dichtes Netz von konkurrierenden Strafansprüchen sichergestellt werden soll, dass jede Straftat auch verfolgt werden kann.²² Andererseits wäre es unbillig und unverhältnismäßig, wenn der Täter wegen einer Tat mit Auslandsbezug in allen betroffenen Staaten voll und unabhängig von Verurteilungen in anderen Staaten mehrfach zur Verantwortung gezogen würde.²³ Die Lösung dieses Problems ist allerdings nicht einfach: Der in Art. 103 III GG verankerte Grundsatz *ne bis in idem* (Verbot der Doppelbestrafung) gilt nämlich nur im innerstaatlichen Bereich. Ein zwischenstaatliches Doppelbestrafungsverbot kann daher nur – wie teilweise geschehen – durch völkerrechtliche Verträge geschaffen werden (ausf. → § 10 Rn. 51 ff.). Namentlich finden sich darauf abzielende Regelungen in Art. 50 EU-Grundrechtecharta sowie bereits zuvor in Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ).²⁴

- 11 Die deutsche Rechtsordnung eröffnet aber die Möglichkeit, die ausländische Strafverfolgung prozessual (§ 153c StPO) und bei der Strafbemessung (§ 51 III StGB) zu berücksichtigen:
- § 153c StPO erlaubt es den deutschen Strafverfolgungsorganen bei Auslands- und Distanzdelikten – in Abweichung vom sonst grds. bestehenden Verfolgungszwang (Legalitätsprinzip) – ausnahmsweise von der Verfolgung abzusehen.
 - Wird der Täter nach seiner Verurteilung im Ausland von einem deutschen Gericht noch einmal verurteilt, so muss die im Ausland bereits vollstreckte Strafe bei der Strafbemessung angerechnet werden (§ 51 III StGB).

IV. Verhältnis des Strafanwendungsrechts zum Schutzbereich einzelner Tatbestände

- 12 Selbst wenn die Grundsätze des Strafanwendungsrechts zu dem Ergebnis führen, dass ein deutsches Strafgesetz auf einen Sachverhalt mit Auslandsberührung Anwendung finden kann, so ist damit noch nicht gesagt, dass dieser Tatbestand tatsächlich einschlägig ist. Stets stellt sich zusätzlich die Frage, ob die begangene Tat im Hinblick auf das verletzte Rechtsgut in den **Schutzbereich des konkreten deutschen Straftatbestandes** fällt.

Beispiel: Die Widerstandshandlung eines Deutschen gegen einen ausländischen Polizeibeamten ist nicht vom Schutzbereich des § 113 StGB erfasst. Der Grund hierfür liegt darin, dass § 113 StGB die staatlichen Vollstreckungshandlungen – und damit ein „öffentliches Rechtsgut“ – schützt. Nach den anerkannten Auslegungsgrundsätzen (→ § 6 Rn. 1 ff.) werden von deutschen Straftatbeständen grds. nur deutsche, nicht aber auch ausländische öffentliche Rechtsgüter geschützt.

- 13 Über die Reihenfolge der Prüfung des Strafanwendungsrechts der §§ 3 ff. StGB und der Schutzbereichsbestimmung besteht zwar Streit. Den Schutzzumfang eines deutschen Straftatbestandes ermittelt man jedoch durch Auslegung. Da man sich mit der Auslegung der Strafvorschrift aber bereits in der Phase der Anwendung deutschen Rechts

22 Werle/Jeßberger JuS 2001, 35 (36).

23 Näher mwN. F. Zimmermann, Strafgewaltkonflikte in der EU, S. 176 ff.

24 ABl.EU 2000 Nr. L 239/19, BGBl. 1993 II, S. 1013 (Sartorius II, Nr. 280).

befindet, steht die Prüfung der §§ 3 ff. StGB logisch an erster Stelle.²⁵ Auch die prozesualen Konsequenzen sprechen für die hier vertretene Ansicht: Ist deutsches Strafrecht nach den Grundsätzen der §§ 3 ff. StGB nicht anwendbar, so liegt bereits ein Prozesshindernis vor; ob der deutsche Straftatbestand in Anbetracht seines Schutzzwecks erfüllt ist, wird dann gar nicht mehr relevant.²⁶

Daraus ergibt sich nach richtiger Ansicht folgende Prüfungsreihenfolge:

1. Prüfung der Prinzipien des Strafanwendungsrechts der §§ 3 ff. StGB
2. Prüfung des Schutzbereichs der konkreten Norm in Hinblick auf ausländische Rechtsgüter

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

14

- > Wodurch unterscheidet sich das Strafanwendungsrecht funktional vom Internationalen Privatrecht? (→ Rn. 3 ff.)
- > Wie lässt sich erreichen, dass trotz der Anwendbarkeit des Strafrechts mehrerer Staaten auf ein und dieselbe Tat keine Doppelbestrafung erfolgt? (→ Rn. 10 f.)

25 So auch MK-Ambos, Vor §§ 3–7 StGB Rn. 97 f.; SK-Hoyer, StGB, 9. Aufl., Vor § 3 Rn. 31; Satzger Jura 2010, 108 (111); Schramm, Int. Strafrecht, 1/21; Schroeder NJW 1990, 1406; aA Oehler JR 1978, 381 (382); T. Walter JuS 2006, 870; zum Meinungsstand S/S-Eser/Weißer, Vor §§ 3–9 StGB Rn. 38 f.

26 So zu Recht SK-Hoyer, StGB, 9. Aufl., Vor § 3 Rn. 31.

Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf die Paragraphen des Buches (**fette Zahlen**) sowie die Randnummern innerhalb der einzelnen Paragraphen (magere Zahlen).

Beispiel: § 9 Rn. 10 = 9 10

- Åkerberg Fransson 7 21 f., 27
- Abfallbegriff, europäischer 9 120
- Abstrakte Gefährdungsdelikte
- Erfolgsort 5 27 ff., 47
- Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK)
- Familienleben, Schutz 11 109
 - Korrespondenz, Schutz 11 109
 - Privatleben, Schutz 11 109
 - Rechtfertigung eines Eingriffs 11 110 f.
 - Wohnung, Schutz 11 109
- Actio libera in causa
- im Völkerstrafrecht 15 44
- Ad-hoc-Strafgerichte 14 2
- Aggression 16 76 ff.
- im IStGH-Statut 16 80 ff.
 - Inkrafttreten 16 86
 - nach Völkergewohnheitsrecht 16 77 ff.
 - Tatbestand 16 83 f.
 - Trigger mechanism 16 85
 - Völkerstrafgesetzbuch 17 15
- Aktives Personalitätsprinzip 4 4, 6, 8 f., 5 3, 68 ff., 82 ff.
- Europarechtswidrigkeit 5 89
- Akzessorietät von Tatbestandsmerkmalen zu EU-Recht 9 117 ff.
- richtlinienkonforme Auslegung 9 118 ff.
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 16 51
- Allgemeiner Teil
- der Europa-Delikte 8 34
 - des Corpus Juris 8 32
 - des Völkerstrafrechts 15 1 ff.
 - eines europäischen Strafrechts im engeren Sinn 8 24
 - für Sanktionen der EU 8 7
 - Harmonisierung 9 50, 58
- Alliiertes Kontrollratsgesetz Nr. 10 16 29
- Amtsträger 9 114
- Analogieverbot
- im Völkerstrafrecht 15 13
 - nach der EMRK 11 99
- Androhung von Folter s. *Folterverbot* (Art. 3 EMRK)
- Anerkennung, Prinzip der gegenseitigen s. *Prinzip der gegenseitigen Anerkennung*
- Angleichungskompetenz 9 29, 40
- Angriffskrieg s. *Aggression*
- Anklage 8 5
- Anknüpfungspunkt s. *legitimierender Anknüpfungspunkt*
- Annexkompetenz 8 26, 9 35, 42 ff., 62
- frühere Rechtsprechung des EuGH 9 43, 44
 - Voraussetzungen 9 45 f.
- Anstiftung
- im Völkerstrafrecht 15 61
 - Tatort 5 36 ff.
- Anweisungskompetenz der EU 7 8, 9 35 ff.
- Anwendungsvorrang des Unionsrechts 9 91 ff., 104
- Art. 18 EMRK
- eigenständige Bedeutung 11 117
- Assimilierungspflicht 9 27
- Aufbau der völkerrechtlichen Straftat 15 19

Stichwortverzeichnis

- Aufstachelung zum Völkermord 15 51, 16 9
- Auschwitzlüge 5 43 ff., 9 7
- Ausländer
- als Täter und Opfer 5 85 ff.
- Auslegung
- Auslegungskriterien 9 104
 - des IStGH-Statuts 15 9 ff.
 - des Unionsrechts 9 73
 - europarechtliche 9 72 ff.
 - Grenzen der unionsrechtskonformen Auslegung 9 105
 - Kriterien 9 110 ff.
 - rahmenbeschlusskonforme Auslegung 9 129
 - richtlinienkonforme Auslegung 9 104
 - unionsrechtskonforme Auslegung 9 91, 93, 97, 99, 102 ff.
 - verfassungskonforme Auslegung 9 103
 - Verweisung auf Unionsrecht 9 77
 - völkerrechtsfreundliche Auslegung 11 14, 26, 17 4
- Auslieferung
- Auslieferungsfreiheit 10 41
 - Auslieferungsrecht 5 91
 - Rechtshilfe 2 5
 - Verbot 4 8
 - Verfahren 10 38
- Äußerungsdelikte
- im Internet 5 45 ff.
- Begleitumstände 15 26
- Beihilfe 8 4
- Tatort 5 33
- Beschuldigtenrechte 10 97, 98
- der EMRK 11 67 ff.
 - Rahmenbeschluss 10 94 ff.
 - Unmittelbare Anwendung einer Richtlinie 10 99
- Besondere Kammern für den Kosovo 13 31
- Bestimmtheitsgrundsatz 9 74 ff., 106 f.
- Expertenstrafrecht 9 75 f.
 - im Völkerstrafrecht 15 13
 - nach der EMRK 11 98
- Betrug
- Bekämpfung durch die EU 8 22 ff., 9 30 ff., 31, 33, 34, 59, 10 2, 18 ff.
 - Taricco-Entscheidungen 9 31 f.
 - unionsrechtskonforme Auslegung des § 263 StGB 9 119
- Bewaffneter Konflikt 16 58 ff., 70
- objektive Voraussetzungen 16 61 ff.
 - subjektive Voraussetzungen 16 65
- Beweisanordnung, Europäische 10 46 ff.
- Blankettstrafnormen 9 50 ff., 65 ff.
- Auslegung 9 77
 - Bestimmtheitsgebot 9 74 ff.
 - dynamische Verweisung 9 78 f.
 - Rückverweisungsklausel 9 80 f.
 - statische Verweisung 9 78
 - Verweis auf Unionsrecht 9 69 ff.
- Brechmitteleinsatz, Vereinbarkeit mit der EMRK 11 44 ff.
- Brexit 7 29, 10 31, 44
- Brückenklausel 10 103
- BVerfG-Urteil zum Vertrag von Lissabon s. *Lissabon-Urteil des BVerfG*
- Chefankläger (des IStGH) 14 15
- Civil Law 15 17 f.
- Command responsibility s. *Vorgesetztenverantwortlichkeit*
- Common Law 15 17 f.
- Completion strategy 13 19, 30
- Core crimes 12 3, 14 8
- Corpus Juris
- zum Schutz der finanziellen Interessen der EU 8 30 ff., 35, 10 21
- Datenschutz 10 8, 15
- Dauerdelikte
- Handlungsort 5 23
- DDR 2 4, 5 59 f.
- Deliktsmerkmale
- der Völkerstraftat 15 19 ff.
- Deliktsrecht, völkerrechtliches 12 10
- Deutscher
- als Opfer 5 87 f.
 - als Täter 5 89 f.

Stichwortverzeichnis

- Inländerbegriff 5 86
- Dienstleistungsfreiheit 9 23 f., 95
- Digitale-Dienste-Gesetz 5 57
- Direct Enforcement Model 12 9
- Diskriminierung
 - Inländer 9 99
 - Verbot 9 18, 21, 99
- Distanzdelikte 5 20, 35
- Domizilprinzip 4 9, 5 69 f.
- Doppelbestrafungsverbot s. *Ne bis in idem*
- Draft Statute for the International Criminal Court 14 2
- E-Commerce-Richtlinie 5 57
- E-Evidence 10 55
- Effet utile 9 42, 73, 10 72
- EGMR s. *Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte*
- Einwanderung, illegale 8 23
- Einzelermächtigung, begrenzte 8 18
- EJN 10 12
- Elements of Crimes (Verbrechenselemente) 15 3, 8, 12
- EMRK s. *Europäische Menschenrechtskonvention*
- Entschuldigungsgründe
 - nach dem Tatortrecht 5 95 ff.
 - Völkerstrafgesetzbuch 17 20
- Entsprechungsklausel 9 81
- Erfolgsort 5 13, 15 f., 25 ff.
 - bei Gefährdungsdelikten 5 27 ff., 45 ff.
 - beim versuchten Delikt 5 16
 - beim vollendeten Delikt 5 15
 - bei objektiven Bedingungen der Strafbarkeit 5 31 ff.
 - der Teilnahme 5 36 ff.
- Erfolgstheorie 5 13
- Erlaubnistatbestandsirrtum
 - im Völkerstrafrecht 15 43
 - Völkerstrafgesetzbuch 17 22
- Erlaubtes Risiko 9 123
- Ermessen 9 17, 96
- Ermessensspielraum des nationalen Gesetzgebers 8 15
- Erweiterungsklausel s. *Rechtsangleichung -Erweiterungsklausel*
- EUFinSchtG 9 46
- EuGH
 - Eidesverletzung 8 11 ff.
 - Satzung 8 11
- EuHbG s. *Europäisches Haftbefehlsgesetz*
- EU-Kommission 7 6, 10 18 f.
- Euratom-Vertrag 8 16
- Eurojust 10 11 ff.
 - Funktion 10 13, 17
 - Zukunft 10 17
 - Zuständigkeit 10 14
- Eurojust-Gesetz 10 16
- Europa-Delikte 8 34
- Europäische Beweisordnung 10 50
- Europäische Ermittlungsanordnung 10 51 ff.
 - Ablehnungsgründe 10 54
 - beiderseitige Strafbarkeit 10 54
 - Ersetzungsmöglichkeit 10 55
- Europäische Kommission für Menschenrechte 11 118
- Europäische Kriminalpolitik 10 104
- Europäische Menschenrechtskonvention 7 3, 11 1 ff., 21
 - Absprachen im Strafverfahren 11 93
 - Auslegung 11 20
 - Bedeutung für das EU-Recht 11 17 ff.
 - Berechtigte 11 24 ff.
 - EU-Beitritt 7 15, 11 8, 15
 - Günstigkeitsprinzip 11 10
 - Kompensation einer Verletzung 11 23, 42 f., 76, 92
 - mittelbare Drittwirkung 11 26, 34, 39
 - Plea bargaining 11 93
 - Prüfung der Konventionsrechte 11 29
 - Ratifizierung 11 7
 - Rechtserkenntnisquelle 7 14
 - Rechtsschutzsystem 11 21 f.

Stichwortverzeichnis

- Status in den Mitgliedstaaten 11 9 ff.
- Stellung im nationalen Recht 11 11
- Verpflichtete 11 25 f.
- Verständigung im Strafverfahren 11 93
- Vertrag von Lissabon 11 15 f.
- Europäischer Datenschutzbeauftragte 10 9
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
 - als Organ der EMRK 11 5, 118 ff.
 - Entschädigungsanspruch 11 123
 - Individualbeschwerde 11 120 f.
 - Organisation 11 118 ff.
 - Staatenbeschwerde 11 122
 - strafrechtlich relevante Garantien 11 27 ff.
 - Wirkung der Urteile in den Mitgliedstaaten 11 124 ff.
- Europäischer Haftbefehl 10 38 ff.
 - Ablehnungsgründe 10 40
 - andere Mitgliedstaaten 10 44 f.
 - Auslieferungsfreiheit 10 41
 - Ausstellungsbehörde 10 43
 - erstes Umsetzungsgesetz 10 41
 - Gesetzlichkeitsprinzip 10 46
 - inhaltliche Neuerungen 10 39
 - Katalogtaten 10 39
 - klassisches Auslieferungsverfahren 10 38
 - Nichtdiskriminierung 10 46
 - Urteil des BVerfG 10 41
 - zweites Umsetzungsgesetz 10 42
- Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung 10 18 ff.
 - Abgrenzung zur Europäischen Staatsanwaltschaft 10 20
 - Aufgabe 10 18
 - Befugnisse 10 19 f.
- Europäische Sicherungs- und Herausgabeanordnung 10 55
- Europäisches Justizielles Netz (EJN) 10 12
- Europäisches Strafprozessrecht 7 3
 - Beweismittel 10 95
 - Opfer 10 102
 - Rechte des Einzelnen 10 96
 - Rechtsangleichung 10 93
 - Zeugen 10 101
- Europäisches Strafrecht 2 3, 7 1 ff.
 - Grundrechtsschutz 7 9 ff.
 - im engeren Sinn 8 17, 24
 - im weiteren Sinn 7 3, 8 5 ff., 11 1
- Europäische Staatsanwaltschaft 8 27, 35, 10 17, 21 ff., 95
 - Fair Trial 10 24
 - Forum-Shopping 10 24
 - institutionelle Doppelnatur 10 22
 - Komplementaritätsmodell 10 23
 - Kritik 10 23 f.
 - loyale Zusammenarbeit 10 25
 - Verordnungsvorschlag 10 22
 - Zuständigkeit 10 22
- Europäische Überwachungsanordnung 10 47
- Europäische Verfassung 7 7
- Europäische Verteidigungsgemeinschaft 8 21
- Europäische Vollstreckungsanordnung 10 57
- Europäisierung
 - der Strafrechtspflege 10 1 ff.
 - des nationalen Strafrechts 2 3, 7 3, 9 1 ff., 64, 104
- Europarat 11 2 ff.
 - Organe 11 3 ff.
 - Tätigkeiten mit Bezug zum Strafrecht 11 6
- Europarecht *s. auch Unionsrecht*
 - Einwirkung auf das nationale Strafrecht 9 1 ff.
- European Committee on Crime Problems (CDPC) 11 6
- Europol 10 3 ff.
 - Aufgaben 10 6
 - automatisiertes Informationssystem 10 7
 - Beschluss 10 3
 - Europol Liaison Officers (ELOs) 10 6
 - gemeinsame Kontrollinstanz 10 9
 - Hauptorgane 10 4
 - Immunität 10 10

Stichwortverzeichnis

- operatives Handeln 10 10
- Problempunkte 10 9
- Rechtsschutz 10 10
- Übereinkommen 10 3
- Zuständigkeit 10 5
- EU-Strafverfolgungsinstitutionen
 - Verhältnis 10 25
- Expertenstrafrecht 9 75, 79
- Exterritoriale 5 63
- Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia (ECCC) 13 31
- Fahrlässigkeitsdelikte 9 121 ff.
- Fair-Trial-Grundsatz (Art. 6 I, III EMRK) 11 67 ff.
 - agent provocateur 11 92
 - Anforderungen an das Gericht 11 71
 - Gebot der Waffengleichheit 11 80 ff.
 - Gesamtwürdigung des betreffenden Verfahrens 11 79 ff.
 - kontradiktorisches Verfahren 11 85 ff.
 - Nemo-tenetur-Grundsatz 11 80 f.
 - Öffentlichkeitsgrundsatz 11 73
 - Recht auf Vertretung 11 84
 - rechtliches Gehör 11 83
 - strafrechtliches Verfahren (Begriff) 11 69 f.
 - überlange Verfahrensdauer 11 74 ff.
 - Zugang zu Gericht 11 72
- Flaggenprinzip 4 4, 7, 5 64 ff.
- Flugzeuge 5 66
- Folterverbot (Art. 3 EMRK) 11 36 ff.
 - Androhung von Folter 11 40 f.
 - Auslieferungs- / Abschiebungshindernis 11 48 ff.
 - Beweisanforderungen 11 52
 - Beweisverbot 11 51
 - Beweisverwertungsverbot 11 51
 - Einschränkung, fehlende 11 37
 - Fernwirkung 11 51
 - Folter (Begriff) 11 36
 - prozessuale Auswirkungen 11 51
 - unmenschliche/erniedrigende Behandlung (Begriff) 11 36, 45
- Fortgesetzte Handlung
 - Handlungsort 5 23
- Forum-regit-actum-Grundsatz 10 48, 53
- Forum-Shopping 10 24
- Freiheitsentzug (Art. 5 EMRK) 11 53 ff.
 - Anforderungen der EMRK 11 54 ff.
 - angemessene Verfahrensdauer (Art. 5 III EMRK) 11 77
 - Haftgründe 11 56 ff.
 - Haftprüfung (Art. 5 IV EMRK) 11 62
 - Informationsrecht (Art. 5 II EMRK) 11 60
 - Richtervorbehalt 11 62
 - Vorführung vor den Richter (Art. 5 III EMRK) 11 61
 - Willkür 11 54 f., 65
- Freiheitsstrafe 8 9
- Freizügigkeit 10 26, 72
 - Beschränkung 9 5
- Fremdrechtsanwendung 3 6
- GASP s. *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik*
- Gebietsgrundsatz s. *Territorialitätsprinzip*
- Gefährdungsdelikte
 - Erfolgsort 5 25 ff., 45 ff.
- Gegenseitige Anerkennung
 - Abgrenzung zur Rechtsangleichung 10 35
 - Abwesenheitsurteile 10 100
 - Anwendungsbereich 10 34
 - Bewährungsentscheidungen 10 58
 - Einziehungsentscheidungen 10 56
 - Geldbußen 10 56
 - Katalogtaten 10 39, 59
 - Urteile 10 58
 - Verurteilungen in einem anderen Mitgliedstaat 10 91
- Geldbußen 8 2, 6
- Geldwäsche 7 6, 9 37
- Geltungsbereichsverordnung 5 3
- Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik 7 6
- Generalklausel 9 121

Stichwortverzeichnis

- Genfer Konvention 5 80, 13 2, 15 5,
16 54 ff., 67 f., 74
- Genozid 16 4 s. *Völkermord*
- Genuine link 4 2
- Gesamtatbestand, supranationa-
ler 8 12
- Gesetzlichkeitsprinzip s. *die einzelnen
Ausprägungen*
- Gesetz über die Zusammenarbeit
mit dem Internationalen Strafgerichts-
hof 17 5
- Gesetz zur Ausführung des Römischen
Statuts des Internationalen Strafge-
richtshofes 17 5
- Gewaltverbot 16 77
- Gewohnheitsrecht 2 4
- Griechischer Maisskandal 9 28
- Grünbuch
– zum Schutz der finanziellen Interes-
sen der EG und zur Schaffung einer
Europäischen Staatsanwaltschaft
8 35, 10 21 ff.
- Grundfreiheiten 9 18, 21 ff., 95
- Grundgesetz 17 18, 31
- Grundrechtecharta
– Europäische Menschenrechtskonven-
tion 7 13 ff.
- Grundrechtecharta der EU 7 10 ff.,
11 19 f.
– Justizielle Rechte 7 11
– materiellrechtliche Garantien 7 12
– Ne bis in idem 10 65 f.
- Grundrechtsbeauftragter 10 9
- Grundsatz der Verfügbarkeit 10 89 ff.
- Gruppe
– iSd Völkermordtatbestands 16 10 ff.
- Haager Landkriegsordnung 15 5,
16 54
- Haager Recht 16 71
- Haftbefehl, Europäischer 10 38 ff.
- Handeln auf Befehl 15 39
- Handlungsort 5 13, 21 ff.
– bei Handlungseinheiten 5 23
– beim Begehungsdelikt 5 14
– bei Mittäterschaft 5 21
– bei mittelbarer Täterschaft 5 22
– beim Unterlassungsdelikt 5 17 ff.
– bei Sammelstraftat 5 24
– der Teilnahme 5 36 ff.
– Ingerenzgarantenstellung 5 19
- Harmonisierung s. *Rechtsangleichung*
- Herkunftslandprinzip 5 57
- Holocaust 16 27
- Hors de combat 16 36
- Hybride Gerichtshöfe 13 31
- ICTR 12 9, 13 29 f.
- ICTR-Statut 15 4
- ICTY 12 9, 13 18 ff.
– anzuwendende Straftatbestände
13 25 f.
– Rechtsfolgen 13 24
– Völkergewohnheitsrecht 13 25 f.
– Zulässigkeit des Tribunals 13 27 f.
– Zusammensetzung 13 22 f.
– Zuständigkeit 13 20 f.
- ICTY-Statut 15 4
- Identitätskontrolle 7 19 ff., 30 ff.,
31 ff.
- ILC Draft Statute 13 17
- IMG 12 9, 13 5 ff.
– Kritik 13 11
– Urteil 13 9
– Verfahrensrecht 13 8
– Zusammensetzung 13 7
– Zuständigkeit 13 6
- IMG-Charta 13 5
- IMGFO 12 9, 13 13 f.
- Immunitäten
– im Völkerstrafrecht 15 45 ff.
- Indirect Enforcement Model 12 8
- Individualrechtsgüter 6 1
- Individualschutzprinzip 4 4, 12,
5 69 f., 84
- Inländerdiskriminierung 9 99
- Inlandsbegriff 5 58 ff.
– faktischer 5 59 f.
– staats- und völkerrechtlicher 5 58,
61 f.